



HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2012

Kleine Anfrage

**des Abg. Mathias Wagner (Taurus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 18.07.2012**

betreffend Bewertung sportlicher Leistungen in der Oberstufe

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Grundlage basieren die Bewertungskriterien und Benotungsvorgaben für Leistungstests im Leistungs- und im Grundkurs Sport?

Grundlage für die Leistungsbewertung für alle Fächer der gymnasialen Oberstufe ist die "Oberstufen- und Abiturverordnung" (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung. Die Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen für die einzelnen Fächer und die Bewertungen der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Inhalt der Lehrpläne und aus den Regelungen für das Landesabitur. Die Rahmenseetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz (EPA) in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen, sofern dem nicht landesrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Gemäß der EPA für das Fach Sport orientiert sich die Bewertung der Prüfungsleistungen an den Aufgabenarten. Grundsätzlich sind messbare und beobachtbare Leistungen zu unterscheiden. Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die erwartete Gesamtleistung. Für die messbaren Leistungen in den leichtathletischen und schwimmerischen Disziplinen sind in den EPA verpflichtende Mindesttabellen enthalten. Bei der Erstellung der vorgegebenen Mindestwerte für die messbaren Leistungen wurde die Erkenntnis des abnehmenden Leistungszuwachses bei zunehmendem Leistungsniveau berücksichtigt.

Die für das Fach Sport in den Bewegungsfeldern/Sportarten verbindlichen landesspezifischen Prüfungsanforderungen, Bewertungen und Beurteilungen, die auf den EPA für das Fach Sport basieren, sind in den "Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport" vom 22. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung verankert. Prüfungen in Sportarten, die im Teil II der Ausführungsbestimmungen nicht aufgeführt werden, sind nach Vorlage detaillierter Prüfungsanforderungen möglich und bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

In den praktischen Prüfungsanforderungen zu den Bewegungsfeldern/Sportarten werden jeweils verbindliche Schwellenwerte für eine ausreichende

(05 Notenpunkte) und eine gute (11 Notenpunkte) Bewertung zugewiesen. Diese Werte geben auch in der Qualifikationsphase den Orientierungsrahmen. Die differenzierenden Zwischenwert-Tabellen zur Leistungsfeststellung sind von der jeweiligen Fachkonferenz zu genehmigen. Bei Sportarten, die auf quantifizierbaren (messbaren) Leistungen beruhen, orientieren sich die Schwellenwerte und Anforderungen in der Regel an denen der Schülerklassen der entsprechenden Sportfachverbände, also an 14- bis 15-jährigen Schülerinnen und Schülern.

Im Fach Sport sind alle Leistungsnachweise in der gymnasialen Oberstufe als besondere Fachprüfungen mit sportpraktischem und –theoretischem Anteil durchzuführen. Bei der besonderen Fachprüfung ist auf eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis zu achten und sicherzustellen, dass sich die Prüfung in Theorie und Praxis unmittelbar auf das Unterrichtsgeschehen bezieht.

In den praktischen Anteilen werden entsprechend den Schwerpunktsetzungen im Unterricht das Fertigkeiteniveau (quantitativ und qualitativ) und das Fähigkeitsniveau überprüft. Geeignete Überprüfungsverfahren können u.a. die Demonstration normierter Bewegungsabläufe, die Demonstration gestalterischer Bewegungsabläufe, informelle Testverfahren, standardisierte Testverfahren und Spielüberprüfungen sein.

In den theoretischen Anteilen werden die fachlichen Kenntnisse und die Methodenkompetenz geprüft; sie können prüfungsdidaktisch unterschiedliche Formen aufweisen.

Im Grundkurs ist der theoretische Anteil der besonderen Fachprüfung bezogen auf das Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfung mit mindestens 25 v.H. zu gewichten. Der sporttheoretische Anteil der besonderen Fachprüfung besteht aus jeweils einer mündlichen oder einer schriftlichen Einzelprüfung. Der sportpraktische Anteil besteht aus Leistungsüberprüfungen in den schwerpunktmäßig im Unterricht behandelten Sportarten.

Im Leistungskurs besteht der sporttheoretische Anteil der besonderen Fachprüfung aus einer Klausur und ist bezogen auf das Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfung mit 50 v.H. zu gewichten. Der sportpraktische Anteil besteht aus Leistungsüberprüfungen in den schwerpunktmäßig im Unterricht behandelten Sportarten.

Im Grundkurs sollte das Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfung zu einem Drittel in die Kursnote einfließen. Im Leistungskurs gehen die Prüfungsergebnisse der besonderen Fachprüfungen mit ca. 50 v.H. in die Kursnote ein. Bei der Bewertung der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen sind die theoretischen Leistungen sowie die sportpraktischen Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

Frage 2. Auf Grund welcher Erkenntnisse wurden diese Kriterien und Vorgaben erstellt?

Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen, die Rahmensetzungen der Verordnungen sowie die Ausführungsbestimmungen sind Ausdruck der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in den Abiturprüfungen, des Wandels in den gesellschaftlichen Erwartungen an das Fach sowie des Standes der fachlichen Diskussion um Aufgaben, Ziele und Formen des Sportunterrichts in der Oberstufe.

Im Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe sollten - hinsichtlich möglicher Motive für Bewegungsaktivitäten - über die Verbesserung der individuellen sportlichen Leistungsfähigkeit hinaus weitere Zuwendungsmotive von Schülerinnen und Schülern entsprechende Berücksichtigung finden, um möglichst viele von ihnen anzusprechen und ihnen die Vielfalt sportlicher Sinnbezüge zu vermitteln. Diesem Anspruch kann nur ein mehrperspektivischer Sportunterricht ("Pädagogische Perspektiven") gerecht werden, der durch eine geeignete Inhaltsauswahl und durch eine entsprechende Unterrichtsgestaltung gestützt wird.

Ein zentrales didaktisches Prinzip des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe ist die enge Verzahnung von Praxis und Theorie. Dabei ist der Sportunterricht als Bewegungsfach grundsätzlich immer auf Bewegungsaktivitäten ausgerichtet.

Im Sportunterricht geht es vor allen Dingen um die Vermittlung authentischer Erlebnisse und Erfahrungen durch Bewegung sowie um die Schaffung der Voraussetzungen für solche Erlebnisse (z.B. durch Erweitern des individuellen Bewegungsrepertoires, durch Bewegungsoptimierung, Verbesserung des körperlichen Anspruchsniveaus sowie der Spielfähigkeit, Ausbildung und Übung der Sinne, Sensibilisierung für Körpersprache u.Ä.). Der mehrperspektivischen Sinngebung des Faches Sport entsprechend müssen die

Lernerfolgskontrollen auf die Vielfalt der angestrebten Handlungskompetenzen ausgerichtet werden.

Folgt man diesem didaktisch-methodischen Ansatz, der so im gültigen Lehrplan verankert ist, ergeben sich für den Grundkurs Sport viele unterschiedliche Kursprofile mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. In einem Kursprofil könnte z.B. im Bewegungsfeld "Laufen, springen, werfen" die Leichtathletik schwerpunktmäßig verankert sein (ca. 40 Std.). Hier würde dann im Rahmen der besonderen Fachprüfung ein Mehrkampf durchgeführt. In einem anderen Kurs hingegen wird das Laufen unter der Perspektive Gesundheit (ca. 10 Std.) thematisiert. Im Rahmen der besonderen Fachprüfung könnte es dann darum gehen, nach einem festgelegtem Vorbereitungszeitraum in einem moderaten Tempo z.B. 60 Minuten ohne Pause laufen zu können. Diese Beispiele zeigen, dass sich Bewertungskriterien aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen durchaus unterscheiden können und müssen.

Frage 3. Gibt es in Hessen einheitliche Bewertungskriterien?

Sportunterricht ist vor allem durch die pädagogisch orientierte Förderung von Körper und Bewegung begründet. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Vermittlung körper- und bewegungsbezogener Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten zum verantwortlichen Umgang mit dem eigenen Körper geführt werden und ihnen ein Weg zu ihrem Sport und zu lebensbegleitendem Sporttreiben eröffnet werden soll.

Der Unterricht soll sie außerdem befähigen, bei Bewegung, Spiel und Sport individuell, sozial und ökologisch verantwortlich zu handeln sowie die Bedingungen ihres Sporttreibens kompetent mit zu gestalten. Dabei kann der Sportunterricht in Zusammenarbeit mit anderen Fächern einen spezifischen Beitrag zur Behandlung bedeutsamer Probleme der Gegenwart leisten. Hierzu zählen z.B. Fragen der gesunden Lebensführung und sinnvollen Freizeitgestaltung, der Toleranz gegenüber fremden Körper- und Bewegungskulturen, der ästhetisch gestalterischen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit, der umweltbewussten Lebensführung im Rahmen des Sporttreibens, der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien im Rahmen sozialen Lernens und der Ausbildung fairen Verhaltens sowie der kritischen Reflexion der Medien.

Legt man diesen Anspruch zugrunde, sind besondere Fachprüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und spezifischen Bewertungskriterien unverzichtbar; vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 ist diese Frage trotzdem zu bejahen.

Frage 4. a) Haben sich diese Bewertungskriterien aus Sicht des Kultusministeriums bewährt?
b) Stellen sie ein gerechtes Benotungssystem dar?

Insgesamt gewährleisten die Bewertungskriterien bzw. -vorgaben einerseits die Einhaltung eines landesweit einheitlichen Bewertungsrahmens und andererseits einen angemessenen Gestaltungsspielraum für die Fachlehrerinnen und Fachlehrer vor Ort im Kontext der Leistungsbewertung im Sinne der Schülerinnen und Schüler. Mithin stellen sie auch ein gerechtes Benotungssystem dar.

Frage 5. Welcher Spielraum in der Bewertung obliegt den jeweiligen Fachkonferenzen?

Die Sportfachkonferenzen haben in diesem Kontext die Aufgabe und Verantwortung, dass transparente Entscheidungen getroffen werden. Dazu werden einerseits die vorgelegten Kursprofile genehmigt und andererseits auf der Grundlage der Vorgaben (vgl. Ausführungen zu den Fragen 1 und 2) Bewertungskriterien festgelegt.

Frage 6. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen dem Alter eines Schülers und dessen sportlicher Leistungsfähigkeit?

Wie Untersuchungen zur körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zeigen, ist Jugend von sehr unterschiedlichen Entwicklungsverläufen geprägt. Auch noch zu Beginn der Adoleszenz treten erhebliche individuelle Unterschiede auf. Um den individuellen Entwicklungsstand quantifizieren zu können, wird im Unterschied zum kalendarischen Alter (Lebensalter) das biologische Alter verwendet, das den Entwicklungsstand und die Funktionstüchtigkeit des Organismus beschreibt. Im Vergleich zum kalenda-

rischen Alter sind Akzeleration (Entwicklungsvorsprung) und Retardation (Entwicklungsverzögerung) in der Größenordnung von jeweils bis zu zwei Jahren zu registrieren. Lerngruppen im Sportunterricht sind somit grundsätzlich hinsichtlich des biologischen Alters heterogen, d.h. dass z.B. ein 16-jähriger Schüler einem 17-jährigen deutlich überlegen sein kann. Demzufolge müssten Leistungs- und Bewertungstabellen im Fach Sport eigentlich auf das biologische Alter abstellen. Da die Ermittlung des biologischen Alters der einzelnen Schülerinnen und Schüler medizinische Untersuchungen voraussetzt, ist die Verwendung entsprechender Leistungstabellen jedoch im System Schule nicht realisierbar.

Frage 7. Inwieweit wird in der Bewertung der sportlichen Leistung das Alter des jeweiligen Schülers berücksichtigt?

Alle Kurse unterliegen bezogen auf die praktischen Anforderungen in den schwerpunktmäßig betriebenen Sportarten folgenden Maßstäben:

- Ausgewählt werden können nur Sportarten, die im Lehrplan Sport mit Fettdruck gekennzeichnet sind.
- Diese Sportarten sind im Unterricht hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und des Vertiefungsgrades so zu thematisieren, dass alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe grundsätzlich im Unterricht die Voraussetzungen erwerben können, die Mindestanforderungen für eine ausreichende Bewertung zu erfüllen.
- In der jeweiligen Lerngruppe können im Grundkursfach maximal drei Sportarten aus mindestens zwei Bewegungsfeldern, im Leistungskursfach maximal vier Sportarten aus mindestens drei Bewegungsfeldern Gegenstand der Prüfung sein.

Grundsätzlich handelt es sich immer um eine Überprüfung der Bewegungsleistung bzw. des motorischen Könnens.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, sind zu den Sportarten in den Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport Prüfungsbestimmungen festgelegt. Dabei sind jeweils die 05- und 11-Punkteschwelle definiert und festgelegt. Bei Sportarten, die auf quantifizierbaren (messbaren) Leistungen beruhen, orientieren sich die Schwellenwerte und Anforderungen an denen der Schülerklassen der entsprechenden Sportfachverbände, also an 14- bis 15-jährigen Schülerinnen und Schülern.

Insofern ist davon auszugehen, dass an die Jugendlichen im Abitur Anforderungen gestellt werden, die zu bewältigen sind. Eine Differenzierung zwischen G8- und G9-Schülern erübrigt sich vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Frage 6.

Für die Kursphase (Q1-Q4) stellen diese Schwellenwerte wiederum den Orientierungsrahmen dar.

Frage 8. Welche Veränderungen für die Bewertung der sportlichen Leistungen ergaben sich aus der Einführung von G8, durch das Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in die Oberstufe ein Jahr jünger sind als bislang in G9?

Frage 9. Wie wird eine gerechte, dem Alter und der damit verbundenen Leistungsfähigkeit entsprechende Bewertung sichergestellt, wenn sowohl G8- und G9-Schülerinnen und -Schüler (Doppeljahrgang) gemeinsam in einem Kurs unterrichtet werden?

Aus den vorangehenden Antworten wird deutlich, dass sich durch die Einführung der gymnasialen Schulzeitverkürzung (G8) weder eine Veränderungsnotwendigkeit noch der Bedarf einer Differenzierung zwischen G8- und G9-Schülerinnen und -Schülern im Kontext der Bewertung sportlicher Leistungen ergab. Da sich die Schwellenwerte und Anforderungen für die Bewertung in den Sportarten, die auf quantifizierbaren (messbaren) Leistungen beruhen, an denen der Schülerklassen der entsprechenden Sportfachverbände, also an 14- bis 15-jährigen Schülerinnen und Schülern orientieren, sollte es allen Schülerinnen und Schülern der Oberstufe möglich sein, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass der Erlass "Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport" zum 1. Januar 2013 überarbeitet wird.

In diese Überarbeitung fließen Änderungen ein, die sich aufgrund geänderter Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände ergeben haben. In der Leichtathletik führt dies z.B. dazu, dass die Gewichte der Wurfgeräte (Speer, Diskus, Kugel) reduziert werden.

Darüber hinaus werden künftig in den Tabellen alle Punktwerte festgelegt (nicht nur die Schwellenwerte), so dass in diesen Sportarten mit Blick auf die Kurse in der Oberstufe und die Abiturprüfung eine stärkere Vereinheitlichung als bisher gewährleistet ist.

Wiesbaden, 8. August 2012

Nicola Beer